

02.05.2019

Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019

Änderung des LEP – NRW

Hier: Gewerbeflächen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1449

Alle Abg

Hinweis: Zitate aus der vorgesehenen Neufassung sind grau unterlegt.

Vorbemerkung

In der Metropole Ruhr gibt es einen grundsätzlichen Mangel an kurz-, mittel- und langfristig verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen. Dafür existieren im Wesentlichen zwei Ursachen:

- Nach den Ergebnissen des Jahresberichts 2018 zur Phase IV des Gewerblichen Flächenmanagements Ruhr (Gemeinschaftsprojekt BMR und RVR; Förderung durch das MWIDE NRW) standen in der Metropole Ruhr (RVR-Verbandsgebiet) zum Jahresende 2017 noch rund 1.981 ha netto planerisch gesicherter Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung. Das sind rund 740 ha weniger als im Jahr 2012. Zugleich ist der Anteil von planerisch gesicherten Flächen mit Nutzungsrestriktionen (im Wesentlichen Industriebranchen) weiter angestiegen und liegt mit nun 52,5 % rund 10 % über dem Vergleichswert von 2012. Daraus folgt, dass die im Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen von vornherein zum überwiegenden Teil mit



Nutzungsrestriktionen belastet sind. Sie können deshalb nur mit erheblichen finanziellen und planerischen Anstrengungen verfügbar gemacht werden.

Der zunehmende Mangel an tatsächlich verfügbaren Flächen bremst also die positive Beschäftigungsentwicklung in der Metropole Ruhr.

- Hinzu kommt, dass im Entwurf des Regionalplans Ruhr für eine Laufzeit von 20 Jahren rund 2.080 ha an Gewerbe- und Industrieflächenpotentialen festgelegt wurden. Im vorlaufenden, monitoringgestützten Verfahren wurde jedoch für diesen Zeitraum ein Gesamtbedarf von rund 2.750 ha ermittelt. Im Entwurf des Regionalplans ergibt sich also bereits jetzt eine Unterdeckung von rund 25% gegenüber dem Bedarf. Würde der Planungszeitraum auf 25 Jahre ausgedehnt, würde sich auch die Bedarfsunterdeckung erheblich erhöhen.

Deshalb begrüßt die BMR in Abstimmung mit den Wirtschaftsförderern der Städte und Kreise ausdrücklich alle Veränderungen im LEP, die auf Erleichterungen bei der gewerblich- industriellen Flächenausweisung, den Erhalt gewerblich vorgenutzter Standorte oder die Ausweitung von Möglichkeiten zur Betriebsverlagerung ausgerichtet sind.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die folgenden vorgesehenen Regelungen von Bedeutung:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Im planerisch festgelegten Freiraum können Bauflächen dargestellt werden, wenn es sich um Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt. Diese Ergänzung wird unterstützt, weil damit nicht nur einzelne Betriebe, sondern Standorte gesichert werden können.



5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen

Im Entwurf heißt es:

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt nachhaltig weiterzuentwickeln und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Dieser Grundsatz wird unterstützt. Zudem ist ausdrücklich zu begrüßen, dass in den entsprechenden Erläuterungen nun auch explizit Bezug auf die Steinkohleregionen genommen wird.

Die Metropole Ruhr verfügt im Rahmen des Gewerblichen Flächenmanagements Ruhr bereits über ein regional abgestimmtes Instrumentarium zur gewerblich-industriellen Flächenentwicklung, das in den nächsten Jahren wiederum mit Förderung des MWIDE NRW (Projekt im EFRE-Aufruf Regio.NRW) weiterentwickelt werden wird.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei den 23 im Entwurf des Regionalplans Ruhr benannten „Regionalen Kooperationsstandorten“ (Mindestgröße 20 ha; Gesamtfläche rund 1.260 ha) zu.

Hinzu kommen in absehbarer Zeit weitere rund 400 ha an Flächen für alle auf Grund der Kohlebeschlüsse stillzulegenden Steinkohlekraftwerke. Die zügige Mobilisierung dieser Flächen kann mittel- und langfristig dazu beitragen, die dargestellte Bedarfsunterdeckung zu reduzieren.

Für beide Gruppen gilt jedoch, dass der Großteil der Flächen nur neu entwickelt und an den Markt gebracht werden kann, wenn in ausreichendem Maße öffentliche Mittel zur Standortaufbereitung zur Verfügung stehen. Die BMR wird entsprechende Vorschläge in die Ruhrkonferenz einbringen.



Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die angestrebten Veränderungen in den Erläuterungen zu diesem Bereich werden begrüßt.

Dazu gehört die Möglichkeit des Überspringens von bandähnlichen Infrastrukturen (z.B. Autobahnen) und anderen linienhaften Festlegungen (z.B. Gewässer) zur Schaffung von zusammenhängenden und infrastrukturell gut angebundenen Gewerbegebieten: Dabei stehen Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegen.

Dazu gehört weiter die Möglichkeit der gewerblichen Nachnutzung von isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen einschließlich der Definition von versiegelten Flächen:

Vor diesem Hintergrund ist in den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 auch festgehalten, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen (Definition Brachflächen s. Erläuterung zu 6.1-1) einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es allerdings sinnvoll sein, auch isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblichen / industriellen Nachfolgenutzung zuzuführen. Diesem Umstand trägt Absatz bzw. Satz 2 von Ziel 6.3-3 Rechnung: unter den dort genannten Voraussetzungen wird der gewerblichen / industriellen Nachnutzung isoliert im Freiraum liegender Brach(teil)flächen der Vorrang vor einer Nachfolgenutzung der gesamten Brachfläche als Freiraum eingeräumt. (...)

Der Begriff "versiegelte Flächen" umfasst dabei sowohl vollversiegelte als auch teilversiegelte Flächen; sonstige zwischen diesen versiegelten Flächen liegende, nicht naturschutzwürdige Teilflächen von untergeordneter Größenordnung (im Verhältnis zu der gesamten Fläche, die für bauliche Nutzungen überplant werden soll) sind von der über diesen Absatz von Ziel 6.3-3 begründeten Nachnutzungsmöglichkeit ebenfalls umfasst.



Ebenfalls begrüßt wird die bereits im Entwurf der Landesregierung vom 17. April 2018 enthaltene Klarstellung zur ausnahmsweisen Ausweisung neuer GIB-Flächen im Freiraum:

Weiterhin darf eine Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde gegenüber der Regionalplanung nachweist, dass der Festlegung eines neuen GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen die in Absatz 3 des Ziels genannten Gründe entgegenstehen....

6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Reduzierung des Mindestflächenbedarfs auf 50 ha wird begrüßt; ebenso die Zulässigkeit von Vorhabenverbänden: Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabenverbundes.

8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Die Aufnahme des Flughafens Dortmund in die Liste der landesbedeutsamen Flughäfen wird begrüßt; ebenso die ausdrückliche Einbeziehung von Flächen für flughafenaffines Gewerbe:

Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines



Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land
Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen
Flugverkehr einzubinden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. C. Beck', written in a cursive style.

Rasmus C. Beck
Geschäftsführer (Vorsitzender)

